

Anerkennung von Schmalfilmerzeugnissen als Sicherheitsfilme.

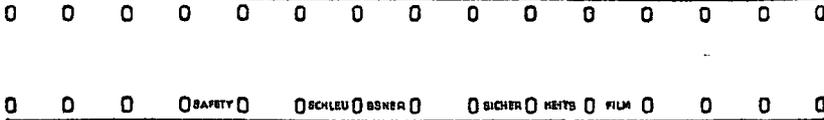
Verf. d. MfWStV. v. 13. 6. 1933 — UI Nr. 56 611.

Gemäß RdErl. v. 23. 1. 1932 (MfWSt. S. 65) über Schmalfilmvorführungen hat die Chemisch-technische Reichsanstalt in Berlin-Plötzensee die Schmalfilmerzeugnisse der Firma Dr. C. Schleichner A. G., Frankfurt a. M., geprüft. Nach dem hierüber ausgestellten Zeugnis der genannten Anstalt

v. 16. 5. 1933 — Tgb. Nr. 1038 I. 33 — entsprechen die vorgelegten Schmalfilmerzeugnisse den Bedingungen der §§ 1—4 der Pol.-W.D. über Schmalfilmvorführungen v. 23. 1. 1932 (G. S. 57). Die Schmalfilmerzeugnisse der Firma Dr. C. Schleichner A. G., Frankfurt a. M., sind damit als Sicherheitsfilme im Sinne des § 1 aad. anerkannt, sofern sie in Ausmaß und Kennzeichnung den nachstehenden Abbildungen entsprechen.

— MfWSt. I C 14/80.

— MfWSt. I S. 745.



Straßenbenennung.

RdErl. d. MfWSt. v. 17. 6. 1933 — I C 17/44 II¹⁾.

Die nachstehend auszugsweise abgedruckten Grundsätze für die Straßenbenennung in der Stadt Berlin werden allgemein zur Nachachtung empfohlen.

An alle Pol.-Behörden. — MfWSt. I S. 745.

¹⁾ Vgl. auch RdErl. v. 9. 5. 1933 (MfWSt. I S. 561). — Der RdErl. v. 21. 2. 1910 (MfWSt. S. 60) ist überholt.

Anlage.

Grundsätze für die Straßenbenennung.

- Der Straßenname dient dem Verkehr. Diesem Zwecke sind alle anderen Gesichtspunkte (Ehrling, Erinnerung, Pietät u. a.) untergeordnet.
- Jeder Straßenname darf in Berlin nur einmal vorkommen.
- (1) Sich nur in den Beiwörtern¹⁾ voneinander unterscheidende Straßenbezeichnungen gelten als Wiederholung.
(2) Sie ist nur zugelassen, wenn eine Straße und ein Platz unmittelbar beieinander liegen, oder für fortlaufende hervorragende Straßenzüge (Ausfallstraßen) von beträchtlicher Länge, die bei demselben Bestimmungswort in einzelne Abschnitte durch Änderung des Beiwortes untergeteilt werden.
(3) Auch Brücken und Straßen, die das gleiche Bestimmungswort in den Namen führen, müssen unmittelbar beieinander liegen.
- (1) Die Anzahl der Straßennamen ist möglichst zu beschränken.
(2) Ein fortlaufender Straßenzug soll daher nicht mehrere Namen erhalten. Andererseits soll eine Straße unter derselben Bezeichnung nicht über den Punkt hinausgeführt werden, an dem sie ihren natürlichen Abschluß hat oder einschneidend unterbrochen wird.
- (1) Aus den Straßennamen soll erkennbar sein, daß es sich um eine Wege- oder Platzbezeichnung handelt.
(2) Das Beiwort ist möglichst dem Straßengepräge anzupassen.
(3) In einen Platz einmündende Straßen sollen mit ihren Namen nicht über den Platz hinweggeführt werden, sondern alle innerhalb der Platzwände gelegenen Flächen sollen die Bezeichnung des Platzes führen. Eine Straße darf nur dann ihren Namen auch im Bereiche eines Platzes behalten, wenn die die Platzwand bildende Häuserflucht die geradlinige und ungetackelte Fortsetzung der Häuserflucht einer beiderseits des Platzes unter demselben Namen sich anschließenden Straße ist.
(4) Zur Abwechslung sollen neben dem allgemeinen Beiwort Straße möglichst auch die Bezeichnungen Damm,

Allee, Weg, Gang, Ring, Pfad, Gasse, Aue, Bahn, Steig, Steg, Wall, Graben, Landstraße, Reihe, Zelle, Gracht, Ufer, Strand u. a. und für das Beiwort Platz die Bezeichnungen Markt, Plan, Freiheit, Park, Garten, Ager, Schanze, Wiese, Grund, Hof u. a. verwendet werden.

(5) Namen, die in ihrer Aussprache oder Schreibweise ähnlich sind, müssen verschiedene Beiwörter erhalten.

6. Die Zusammenfassung von Straßen zu Straßenvierteln durch Zuteilung von Namen einer bestimmten Gattung ist zweckmäßig.

7. (1) Die Straßennamen sind entsprechend ihrer Bedeutung als Ortsbezeichnungen in erster Linie von der Örtlichkeit oder von örtlichen geschichtlichen Verhältnissen, Ereignissen und Persönlichkeiten herzuleiten.

(2) Sodann kommen namentlich mit Rücksicht auf die Bedeutung Berlins als Reichshauptstadt die Namen der deutschen Länder, Städte, Ortschaften, Provinzen, Landschaften einschließlich der deutschsprachigen Gebiete des Auslandes usw. in Betracht.

(3) An dritter Stelle sind die Namen berühmter und verbienter Persönlichkeiten zu wählen. Straßennamen nach lebenden Personen sind jedoch grundsätzlich zu vermeiden und nur in ganz besonderen Ausnahmefällen zugelassen.

(4) Erst in letzter Linie sind allgemeine und örtlich beziehungslose Bezeichnungen wie Pflanzen, Tiere, Gestirne, Vornamen, Dramen, Opern, Gestalten der Sage und Dichtung usw. und die Namen außerdeutscher Länder, Städte usw. heranzuziehen.

8. (1) Der Straßenname soll möglichst kurz, einprägsam und wohlklingend sein.

(2) Der ganze Name einschließlich des Beiwortes soll in der Regel nicht mehr als fünf Silben haben und höchstens aus zwei getrennten Wörtern bestehen.

(3) Vornamen, Titel, Adelsbezeichnungen und ähnliches sind als Zusatz zu Personennamen im allgemeinen unzulässig.

(4) Namen, die zur Mißdeutung oder Verhöhnung Anlaß geben, unrichtig sind oder die Anwohner verächtlich machen, sind unzulässig.

(5) Namen aus fremden Sprachen, deren Schreibweise zu falscher Aussprache führt, sind nicht zu verwenden.

(6) Auf gute Verständlichkeit im Fernsprechverkehr ist zu achten.

9. (1) Für die Schreibweise der Straßennamen sind in erster Linie folgende Regeln des Allgemeinen Deutschen Sprachvereins maßgebend²⁾:

„Die Beiwörter aller Straßenbenennungen

..... straße, gasse, platz, allee,
..... ufer, graben, gracht, steg,
..... tor, brücke usw.

sind mit dem Bestimmungswort wie folgt zusammenzusetzen:

a) Ist das Bestimmungswort ein Hauptwort und bildet es, mit einem der vorgenannten Beiwörter zusammengefaßt, eine leicht übersichtliche Zusammenfassung, so verhilft es mit seinem Beiworte zu einem Worte³⁾.

- b) Ist aber die Zusammensetzung nicht übersichtlich oder besteht der Bestimmungsname aus mehreren Wörtern, so sind diese unter sich und mit dem Beiwort durch Bindestriche zu verbinden⁴⁾.
- c) Ist das Bestimmungswort ein Eigenschaftswort, so wird es, auch wenn es von einem Hauptworte abgeleitet ist, nicht mit dem Beiworte verbunden⁵⁾.

2) Auf den Straßenschildern ist das Wort Straße, wenn es ohne Beeinträchtigung der Schriftdeutlichkeit möglich ist, auszuschreiben; die großen Buchstaben der Umlaute sind nicht durch Ae, Oe und Ue zu ersetzen, ferner ist das ß auch bei lateinischer Schrift zu verwenden (nicht Ersatz durch ss).

3) Familiennamen sollen als Bestimmungswörter in Straßennamen in ihrer ursprünglichen Schreibweise nicht geändert werden, auch wenn sie mit den heutigen Regeln nicht mehr übereinstimmen.

4) Vornamen als Bestimmungswörter müssen dagegen der geltenden Rechtschreibung entsprechen.

5) Bei Städtenamen und anderen geographischen Bezeichnungen ist der nach der Rechtschreibung geltenden Regel-form immer der Vorzug zu geben.

6) Straßennamen, die von Orts- und Ländernamen hergeleitet werden, sind in Eigenschaftswortform⁶⁾ zu bilden, und zwar soll stets die eigentliche Eigenschaftswortform auf -isch⁷⁾ verwandt werden, wenn sie im Sprachgebrauch noch üblich ist⁸⁾.

1) Im folgenden werden der Name, nach dem die Straße benannt ist, als Bestimmungswort und die Art der Wegebezeichnung wie Straße, Allee, Platz usw. als Beiwort bezeichnet.

2) Vgl. hierzu auch „Der große Duden“, 10. Aufl., Leipzig, 1929 S. 17⁹⁾.

3) J. B. Immanuelkirchstraße, Jannowitzbrücke, Uthenbachbrücke, Kaiserdamm, Ebereschentallee, Gendarmenmarkt, Mommenstraße, Friedrichstraße, Schillerplatz. — Zu den Hauptwörtern gehören auch einfache Eigennamen.

4) J. B. Friedrich-Wilhelm-Straße, Prinz-August-Wilhelm-Straße, Von-der-Heidt-Straße, Auguste-Victoria-Platz, Kaiser-Wilhelm-Brücke.

5) Bei Eigenschaftswörtern ist zu beachten: a) Die von Orts- und Ländernamen gebildeten unveränderlichen Wortformen auf „er“ werden mit den Beiwörtern nicht zusammengeschrieben: Leipziger Straße, Potsdamer Platz, Alte Schöndorfer Straße, Drabanter Platz; b) Personennamen auf „er“ werden mit den Beiwörtern zusammengeschrieben: Malkabäckerstraße, Karolingerring, Römerplatz, Gabsburgerplatz, Wettinerstraße, Widingerstraße, weil die Bestimmungswörter hier nicht von Orts- oder Ländernamen abgeleitet sind, sondern Stämme oder Herrscher-geschlechter bezeichnen (vgl. auch Höhenstaufenplatz, Martomannenallee); c) Eigenschaftswörter ohne Biegun-gsbildung werden mit den Beiwörtern zusammengeschrieben: Blaubach, Banggasse, Kleine Neugasse, Neumarkt; d) Eigen-schaftswörter mit Biegungsbildung werden mit den Bei-wörtern nicht zusammengeschrieben: Französische Straße, Breite Straße, Alter Zoll, Krumme Straße, Große Quer-allee.

Verhältniswörter, die einen Teil des Straßennamens bilden, werden groß geschrieben: Unter den Linden, Im Laach, In der Hölle.

6) J. B. Badischer Ring, Sächsische Straße. Bei Orten, an die sich besondere Ereignisse (Schlachten oder dgl.) knüpfen, ist die meist allgemein gebräuchliche Hauptwortform zu wählen: Deunewitzstraße, Großbeerenstraße, Tammenbergallee.

Vorübergehendes Verbot der Einfuhr von Faustfeuerwaffen.

NdGrl. d. MdB. v. 20. 6. 1933 — II G 1443/13. 6. 33.

Um dem in sicherheitspolizeilicher Hinsicht be-denklichen Anschwellen der Einfuhr von ausländischen Faustfeuerwaffen in den letzten Monaten zu steuern, hat der RMdB. die in der Anl. 1 abgedruckte, im RGBl. I S. 367 veröffentlichte VO. über ein vor-übergehendes Verbot der Einfuhr von Faustfeuer-

waffen v. 12. 6. 1933 erlassen. Zur Erläuterung der VO. hat der RMdB. an die Landesregierungen das als Anl. 2 im Auszug abgedruckte Rundschreiben gerichtet, auf das hiermit zur Beachtung hin-gewiesen wird.

An alle Pol.-Behörden.

— RGBl. I S. 747.

Anlage 1.

Verordnung über ein vorübergehendes Verbot der Ein-fuhr von Faustfeuerwaffen.

Vom 12. 6. 1933 (RGBl. I S. 367).

Auf Grund des § 2 des Vereinszollgesetzes v. 1. 7. 1869 (Bundesgesetzbl. S. 317) wird folgendes verordnet:

Die Einfuhr von Faustfeuerwaffen aus dem Auslande wird aus sicherheitspolizeilichen Gründen bis auf weiteres verboten.

Ausnahmen im Einzelfalle sind unter den Voraus-setzungen des § 22 Abs. 1 des Gesetzes über Schußwaffen und Munition v. 12. 4. 1928 (RGBl. I S. 148) zulässig.

Berlin, den 12. 6. 1933.

Der Reichsminister des Innern.

Frid.

Anlage 2.

Der Reichsminister des Innern. Berlin ND 40, den 18. 6. 1933. I A 6810/24. 5. II.

Einfuhr von Faustfeuerwaffen.

(1) Durch die in Nr. 64 des RGBl. I zur Veröffentlichung kommende VO. v. 12. 6. 1933 habe ich auf Grund des § 2 des Vereinszollgef. die Einfuhr von Faustfeuerwaffen aus dem Auslande aus sicherheitspolizeilichen Gründen bis auf weiteres verboten.

(2) Ausnahmen im Einzelfalle sind unter den Voraus-setzungen des § 22 Abs. 1 des Schußwaffenges. zulässig. Die Einfuhr ist also nur auf Grund eines Waffenerwerb-scheins, eines Waffenscheins oder Jagdscheins in dem Umfange zu-lässig, in dem diese Scheine zum Erwerbe von Schußwaffen berechtigen. Durch diese Ausnahmegvorschrift soll die Mög-lichkeit gegeben werden, besonders liegenden Fällen Rechnung tragen zu können. Wenn beispielsweise ein Jäger mit seinen Jagdwaffen und einer Faustfeuerwaffe in das Ausland ge-reist ist, um einen ausländischen Jagdfreund zu besuchen, so muß er in der Lage sein, seine Faustfeuerwaffe bei der Rück-reise wieder einzuführen.

(3) Die Vorschrift des § 22 Abs. 2 des Schußwaffenges., wonach die im § 11 bezeichneten Behörden und Gewerbe-treibenden Schußwaffen und Munition unbeschränkt einführen können, gilt während der Geltungsdauer der neuen VO. nur noch für Langfeuerwaffen und für Munition, dagegen nicht für Faustfeuerwaffen. Will ein Gewerbetreibender Faust-feuerwaffen aus dem Auslande einführen, so kann er dies wie jeder Privatmann nur auf Grund eines Waffenerwerb-scheins usw. Ein solcher Erwerbsschein wird ihm aber in der Regel nicht zu erteilen sein, damit der mit der neuen VO. erstrebte Zweck nicht illusorisch gemacht wird.

In Vertretung:

ψfundtner.

An die Landesregierungen.

Schutz der nationalen Symbole.

NdGrl. d. MdB. v. 23. 6. 1933 — II D 1061 V.

Auf das Gef. zum Schutz der nationalen Sym-bole v. 19. 5. 1933 (RGBl. I S. 285) und die dazu erlassene VO. zur Durchführung dieses Gef. v. 23. 5. 1933 (RGBl. I S. 320) und die preuß. Ausf.-VO. v. 12. 6. 1933 (GS. S. 211) wird be-sonders hingewiesen. Die Durchführung des Gef. obliegt demnach im wesentlichen den Reg.-Präs. (in

Ministerial-Blatt

Teil I Ausg. A

für die

Preussische innere Verwaltung

Herausgegeben im Preussischen Ministerium des Innern

Teil I

Allgemeine, Polizei-, Kommunal-, Wohlfahrts- usw. Angelegenheiten

(Teil II enthält: Medizinal- und Veterinär-Angelegenheiten.)

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Mittwoch. Schriftleitung im Preuß. Ministerium des Innern, Berlin NW 7, Unter den Linden 72/74. Teil I, Ausgabe A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug vierteljährlich 1,65 RM, Ausgabe B (einseitiger Druck) 2,20 RM, Teil II, Ausgabe A 1,95 RM, Ausgabe B 2,65 RM. Einzelnummern, der Bogen (8 Seiten) Teil I, Ausg. A 0,10 RM, Ausg. B 0,18 RM, Teil II, Ausg. A 0,15 RM, Ausg. B 0,20 RM durch die Verlagsbuchhandlung. Verlag und Anzeigenannahme: Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44 (Postcheckkonto Berlin Nr. 284).

Nummer 35

Berlin, den 28. Juni 1933

94. Jahrgang

Die Bestellung des MBlV. zum 1. 7. 1933 ist rechtzeitig zu erneuern.

Inhalt.

Allgem. Verwalt. RdErl. 22. 6. 33, Bekämpf. d. sogen. Wiesmachertums. S. 781. — RdErl. 16. 6. 33, Durchf.-Best. f. d. Angestellten u. Arbeiter z. Gef. z. Wiederherstell. d. Berufsbeamtentums. S. 781. — RdErl. 20. 6. 33, Annahme v. Reg.-Referendaren. S. 788.

Staatshaushalt. Kassen- u. Rechnungswesen. RdErl. 23. 6. 33, Kassenanschlag d. Verwalt. d. Innern f. d. Rechnungsjahr 1933. S. 757.

Kommunalverbände. RdErl. 20. 6. 33, Zahlung d. Prov.-Umlage. S. 743. — RdErl. 24. 6. 33, Steuerverteilungen. S. 757. — RdErl. 24. 6. 33, Stellenverzeichnisse f. Versorg.-Anw. im Gemeinbedienst. S. 760.

Polizeiverwaltung. Ver. 27. 5./18. 6. 33, Anerkennung v. Sicherheitsfilmen. S. 743/45. — RdErl. 17. 6. 33, Straßennennung. S. 745. — RdErl. 20. 6./18. 6. 33, Verbot d. Einfuhr v. Faustfeuerwaffen. S. 747. — RdErl. 23. 6. 33, Schutz der nationalen Symbole. S. 748. — RdErl. 23. 6. 33, Betätigungsverbot gegen d. Sozialdemokr. Partei Deutschlands. S. 749. — RdErl. 21. 6. 33, Verkehr mit Erzeugnissen der Margarinefabriken. S. 751. — RdErl. 21. 6. 33,

Polizeiataktische Nachrichten. S. 759. — RdErl. 24. 6. 33, Verhalten d. Pol. gegenüber nationalen Verbänden. S. 752. — RdErl. 19. 6. 33, Unterstützungsliste d. Landj. S. 752. — RdErl. 19. 6. 33, Ausrüstungsmerkblätter. S. 753. — RdErl. 19. 6. 33, Lehrg. f. Arim.-Komm.-Anwärter. S. 759. — RdErl. 23. 6. 33, Heilfürsorge bei d. staatl. Pol. S. 754.

Wohlfahrtspflege. RdErl. 14. 6. 33, Thüringer Museums-Lotterie. S. 760a. — RdErl. 19. 6. 33, Thüringische Geld-Lotterie f. d. Wartburgbühne. S. 760a. — RdErl. 20. 6. 33, Luftschuß-Lotterie 1933. S. 760b.

Persönlichkeitsangelegenheiten. RdErl. 20. 6. 33, Befreiung v. d. Beibringung eines ausländ. Ehefähigkeitszeugnisses. S. 753.

Paß- u. Fremdenpolizei. RdErl. 24. 6. 33, Reise nach Österreich. S. 753.

Verkehrswesen. RdErl. 19. 6. 33, Beihilfe an Kraft-Droschkenunternehmer. S. 755. — RdErl. 21. 6. 33, Formblätter f. Kraftfahrzeuge. S. 756.

Nichtamtlicher Teil. Preuß. Staatshandbuch. S. 760a. Neuerscheinungen. S. 760a.

Persönliche Angelegenheiten.

Ministerium des Innern.

Einberufen: DRK. Schmidt bei der Preuß. Bau- u. FinDir. in Berlin.

Oberverwaltungsgericht.

Entlassen: OVG. Aroner.

Allgemeine und innere Verwaltung.

Ernannt: DRK. Charistius in Düsseldorf zum RDir. das. Zum RSt. in: Seelow: Rechtsanw. von Nassau das.; Hanau: Kreisleiter Böser das.; Kassel: Bauratp. Bengemann das.

Abernommen: RR. i. e. R. Dr. Andres bei der Reg. in Potsdam als RR.

Beauftragt: Komm. mit der Verwalt. folgender Stellen: RSt. in Osterode (Ostpr.): Kreisleiter Krug das.; RSt. in Cosel: RStf. Bischoff das.; RSt. in Wangleben: RSt. von Windheim in Gardelegen.

Vertretungsw. mit der Verwalt. folgender Stellen: RSt. in Wittkallen: GerRStf. Gunia in Königsberg; RSt. in Böden: Hauptm. a. D. Speidel in Fischhausen; RSt. in Wischhofsburg: ReguRStf. Freiherr von Sünind in Gumbinnen; RSt. in Kyritz: GerRStf. Dr. Conti in